



08.05.2020
Seite 1 von 2

An die

- unteren Jagdbehörden NRW

- unteren Fischereibehörden in NRW

über die oberen Fischereibehörden bei den
Bezirksregierungen

Nachrichtlich:

- Landesjagdverband NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Fischereiverband NRW

Aktenzeichen III-6 70-10-00.00
bei Antwort bitte angeben
Herr Schmitz/Herr Dr. Beeck
Telefon: 0211 4566-363/245
Telefax: 0211 4566-947
walter.schmitz@mulnv.nrw.de
Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Regelungen zur Jagd und Fischerei mit In-Kraft-Treten der Corona- schutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 06. Mai 2020

Jagd:

Aufgrund von § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 06. Mai 2020 ist die Nutzung von Schießständen wieder zulässig für

- das Kontroll- und Einschießen von Gewehren, das jagdliche Übungsschießen und die Vorbereitung auf die Jägerprüfung,
- die Durchführung des Schießübungsnachweises gemäß § 17 a Absatz 3 LJG-NRW sowie
- den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb.

Beim Schießbetrieb sowie bei Warteschlangen ist ein Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 Metern sicherzustellen. Die Nutzung von Gesellschafts- oder sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Anlagen durch Zuschauer sind untersagt. Es bestehen keine Bedenken, Schießstände und Schießkinos zu öffnen, wenn die bestehenden Abstandsgebote gemäß der Coronaschutzverordnung eingehalten und geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts zur Gewährleistung des Mindestabstands getroffen werden. Auf Kugelständen soll neben der Schießaufsicht hinaus nur die Schützin oder der Schütze sich in dem Schießbereich aufhalten. Wartende Personen außerhalb des Schießbereichs müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und dürfen nicht in einer Gruppe zusammenstehen. Schießwettbewerbe sind weiterhin nicht zugelassen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaSchVO in der Fassung vom 06. Mai 2020 sind die Durchführung der Jägerprüfung und Jagdgebrauchshundeprüfungen unter Einhaltung der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen wieder zulässig. Die vorstehenden Infektionsschutz- und Abstandsbestimmungen sind sowohl bei der Durchführung der Prüfungen als auch bei den Vorbereitungen einzuhalten.

Der Ersatztermin für die **schriftliche Jägerprüfung** gemäß § 5 Absatz 1 DVO-LJG-NRW ist der **24. August, 15.00 Uhr**. Die bereits vorliegenden Anträge auf Zulassung gemäß § 4 Absatz 1 DVO-LJG-NRW behalten ihre Gültigkeit. Die untere Jagdbehörde kann weitere Bewerber zulassen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Jungwildrettung ist der Jägerschaft weiterhin ein besonderes Anliegen, insbesondere vor dem Mähtod. Neben den klassischen Methoden der Jungwildrettung durch Vergrämen oder Absuchen der zu mähenden Fläche mit dem Hund erfolgt der Einsatz von Drohnen und Wärmebildkameras. Einem Absuchen von Flächen zur Wildrettung steht weiterhin nichts entgegen, wenn die Abstände und das Kontaktverbot gemäß der Coronaschutzverordnung eingehalten werden.

Fischerei:

Aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaSchVO in der Fassung vom 06. Mai 2020 ist die Durchführung der Fischerprüfungen unter Einhaltung der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen wieder zulässig. Die vorstehenden Infektionsschutz- und Abstandsbestimmungen sind sowohl bei der Durchführung der Prüfungen als auch bei den Vorbereitungen einzuhalten.

Damit zeitnah aufgrund der Covid-19 Pandemie die abgesagten Fischerprüfungen nachgeholt werden können, ist abweichend von § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) eine verkürzte Veröffentlichungsfrist zulässig. Diese sollte aber mindestens vier Wochen betragen. Abweichend von § 3 Absatz 4 der Fischerprüfungsordnung können die unteren Fischereibehörden darüber hinaus die Antragsfristen auf Zulassung zur Prüfung verkürzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hubert Kaiser